Primarschule
Birmensdorf

Schulhausstrasse 1
8903 Birmensdorf
www.primabirmensdorf.ch

Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde Birmensdorf vom 18. Juni 2019

Primarschule
Birmensdorf

Schulhausstrasse 1
8903 Birmensdorf
www.primabirmensdorf.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1 Gegenstand der Verordnung 3
Art. 2 Gebührenpflicht 3
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen 3
Art. 4 Bemessungsgrundlagen 3
Art. 5 Gebührentarif 3
Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung 4
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung 4
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung 4
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand 4
Art. 10 Kostenvorschuss 4
Art. 11 Mehrwertsteuer 4
Art. 12 Fälligkeit 5
Art. 13 Verzugszins 5
Art. 14 Gebührenverfügung 5
Art. 15 Mahnung und Betreibung 5
Art. 16 Verjährung 5

II. Die einzelnen Gebühren 5

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren 5
Art. 18 Gesuch um Informationszugang 6
Art. 19 Sportanlagen, Mehrzwecksaal, etc. 6
Art. 20 Freiwillige Angebote der Schule 6
Art. 21 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren 6
Art. 22 Schulergänzende Betreuung 6

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen 6

Art. 23 Übergangsbestimmung 6
Art. 24 Inkrafttreten 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter

b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Primarschulgemeinde Birmensdorf benützt.

Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung

b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts

c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung

Art. 5 Gebührentarif

Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Gebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Birmensdorf haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden

b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache in markt üblichem Umfang erhoben werden

c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird

d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

Die Schulpflege legt für die Erhebung von Verzugszinsen den Mindestbetrag fest.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Betreibungen werden Gebühren erhoben.

Art. 16 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A) Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

B) Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 19 Sportanlagen, Mehrzwecksaal, etc.

Für die Benützung der Sportanlagen und der Turnhallen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben. Für ortsansässige Vereine und Birmensdorfer Institutionen werden keine Gebühren erhoben.

Die Schulpflege setzt die Benützungsgebühren für alle anderen kommunalen Einrichtungen so fest.

C) Schulwesen

Art. 20 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freizeitangebote
- Schulsport
- Lager
- Aus- und Weiterbildungen
- Spielgruppe plus
- Ferienhort

Art. 21 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate oder Schulbesuchsbestätigungen Gebühren erheben.

Art. 22 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung untersteht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Die Primarschulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife der Primarschulgemeinde oder anderer Behörden, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 18. Juni 2019

Primarschulgemeinde Birmensdorf

Präsident

Ernst Brand

Leiterin Schulverwaltung

Renata Buol